

Handreichung

EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte
(EUDR)

**Börsenverein des
Deutschen Buchhandels**



EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR)

Inhalt

1. Allgemein	3
2. Gegenstand der Verordnung	3
3. Verpflichtungen	4
3.1 Marktteilnehmer oder Händler	4
3.2 KMU	4
3.3 Anforderungen	5
3.3.1 Überblick	5
3.3.2 To-Do Listen	6
3.3.3 Informationsanforderungen (nach Artikel 9)	8
3.3.4 Risikobewertung (nach Artikel 10)	9
3.3.5 Risikominderung (nach Artikel 11)	10
4. Weiterführende Links	11
5. Hinweis	11

Impressum

Herausgeber: © Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., IG Nachhaltigkeit, Braubachstraße 16, 60311 Frankfurt am Main

d.gloe@boev.de, stemann@boev.de, www.boersenverein.de/interessengruppen/ig-nachhaltigkeit/

Das Werk einschließlich seiner Einzelbeiträge und Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Disclaimer

Dieses Dokument wurde gewissenhaft und sorgfältig zusammengestellt, trotzdem können Autoren und Herausgeber keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder sonstige Qualität der Angaben übernehmen.

Versionierung

Datum	Ergänzungen / Änderungen
April 2024	Erstfassung

1. Allgemein

Die [EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte \(Nr. 2023/1115, kurz: EUDR\)](#) ist am 29. Juni 2023 in Kraft getreten. Die Verordnung sieht vor, dass u.a. Papier, Pappe und Druckerzeugnisse wie Bücher, sofern diese auf Basis von Holz hergestellt werden, ab dem **30. Dezember 2024** (große und mittlere Unternehmen) bzw. ab dem **30. Juni 2025** (kleine und Kleinstunternehmen) nur noch dann in der EU in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden dürfen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2020 nicht mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen. Dabei müssen die Informationen über das Erzeugerland und die geografische Lage aller Grundstücke, auf denen die Rohstoffe für Bücher erzeugt wurden, gesammelt und dokumentiert werden. Außerdem muss eine Risikobewertung vorgenommen und ggf. eine Risikominderung vorgenommen werden. Die Informationen müssen elektronisch über das von der EU-Kommission errichtete Informationssystem als Sorgfaltserklärung übermittelt werden. Eine **Registrierung im Informationssystem ist ab November 2024** möglich.

Mit der Verordnung für entwaldungsfreie Produkte wird zum 30. Dezember 2024 die EU-Holzhandelsverordnung (Nr. 995/2010) aufgehoben. Allerdings gelten die Regelungen für Holz und Holzzeugnisse dieser Verordnung weiterhin bis zum 31. Dezember 2027, sofern diese vor dem 29. Juni 2023 erzeugt und ab dem 30. Dezember 2024 in Verkehr gebracht wurden.

Verantwortlich für die Umsetzung, Durchführung sowie für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen in Deutschland ist die [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung \(BLE\)](#).

2. Gegenstand der Verordnung

Gegenstand der Verordnung sind insgesamt **7 Rohstoffe (Holz, Kautschuk, Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, und Soja)** sowie daraus hergestellte Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung. **Pappe, Papier, Bücher, Bilddrucke und Zeitungen** sind durch die Verordnung erfasst. Die Druckerzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, sind in [Kapitel 49 der Kombinierten Nomenklatur der EU-Kommission](#) aufgelistet. Ausgenommen sind solche, die keine holzbasierten Produkte enthalten.

Recyclingpapier und -pappe unterliegen nicht der Verordnung, sofern diese ausschließlich aus Materialien erzeugt wurden, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist. Enthalten die Erzeugnisse einen Anteil nicht recyceltem Material, so fallen diese unter die Verordnung.

Holzbasiertes Verpackungsmaterial, das ausschließlich zum Schutz oder zum Tragen von Büchern verwendet wird, fallen nicht unter die Verordnung. **Bedienungsanleitungen**, die Sendungen beiliegen, fallen ebenfalls unter diese Ausnahme, es sei denn, sie werden eigenständig erworben.

Bei **gemischten Produkten**, etwa Bücher, die gemeinsam mit anderen Produkten als Gesamtprodukt vertrieben werden, gilt es, die einzelnen Bestandteile des Gesamtprodukts zu beachten. Sofern die einzelnen Produktkomponenten jeweils unter die Bestimmungen der Verordnung fallen, muss der Ursprung aller Komponenten dokumentiert werden. In diesem Fall ist es ratsam, die entsprechenden Rohstoffe und/oder Produktkomponenten mit dem Anhang I der Entwaldungsverordnung und ggfs. mit der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Kommission abzugleichen.

3. Verpflichtungen

Bücher unterliegen folgenden Anforderungen, wenn diese in der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus der EU ausgeführt werden:

- das Papier stammt von Flächen, die **nach dem 31.12.2020** nicht von Entwaldung oder Waldschädigung betroffen waren
- das Papier wurde **in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften** des Erzeugerlandes hergestellt
- für die Bücher liegt eine **Sorgfaltspflicht** vor

Die Verordnung betrifft die gesamte Wertschöpfungskette der Buchbranche und die Geschäftspartner, wie etwa Druckereien. Die jeweiligen Verpflichtungen richten sich danach, ob Sie nach der Verordnung als „**Marktteilnehmer**“ oder „**Händler**“ gelten. Außerdem ist entscheidend, ob Sie ein **KMU** oder ein **Nicht-KMU** sind.

Für Produkte, die innerhalb der EU hergestellt werden, gelten die gleichen Anforderungen wie für Produkte, die außerhalb der EU hergestellt werden. Die Verordnung gilt für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse, unabhängig davon, ob sie in der EU hergestellt oder eingeführt wurden.

3.1 Marktteilnehmer oder Händler

Als **Marktteilnehmer** gilt ein Unternehmen, das im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Bücher auf dem EU-Markt in Verkehr bringt oder diese ausführt. „Inverkehrbringen“ bezeichnet „die erstmalige Bereitstellung von Büchern auf dem Unionsmarkt“.

Als **Händler** gilt ein Unternehmen, das im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Bücher auf dem Markt bereitstellt. „Bereitstellen“ bezeichnet „jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“.

3.2 KMU

Gesonderte Regelungen gelten für Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (s. 3.3.1 dieser Handreichung).

	Kleinstunternehmen	Kleines Unternehmen	Mittleres Unternehmen
Bilanzsumme	≤ 350.000 € / ≤ 450.000 €	≤ 4.000.000 € / ≤ 5.000.000 €	≤ 20.000.000 € / ≤ 25.000.000 €
Nettoumsatzerlöse	≤ 700.000 € / ≤ 900.000 €	≤ 8.000.000 € / ≤ 10.000.000 €	≤ 40.000.000 € / ≤ 50.000.000 €
Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten	≤ 10	≤ 50	≤ 250

Tabelle 1: Schwellenwerte laut Art. 3 der Richtlinie 2013/34/EU (gilt seit 24.12.2023)

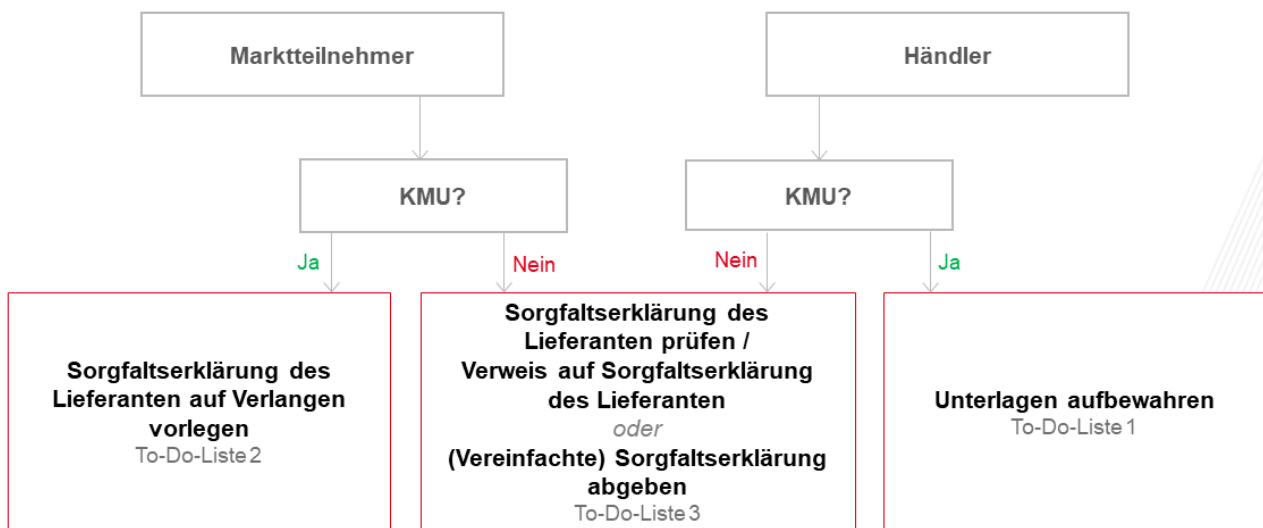
3.3 Anforderungen

Damit einher gehen eine Reihe von Sorgfalts- und Dokumentationspflichten. Nicht-KMU-Marktteilnehmer sowie Nicht-KMU-Händler müssen in der Regel umfassende Informationen sammeln, wie etwa zu den Lieferanten und den geografischen Koordinaten, die die Herkunft der Rohstoffe dokumentieren (Geolokalisierung). Zusätzlich müssen Maßnahmen zur Risikobewertung sowie ggf. zur Risikominimierung vorgenommen werden. Besteht ein geringes Risiko, gilt eine vereinfachte Sorgfaltspflicht. Die EU-Kommission wird hierfür eine Klassifizierung nach niedrigem, normalem und hohem Risiko vornehmen. Die Risikostufen sollen bis zum 31. Dezember 2024 festgelegt werden. Derzeit gilt für alle Länder ein normales Risiko.

3.3.1 Überblick

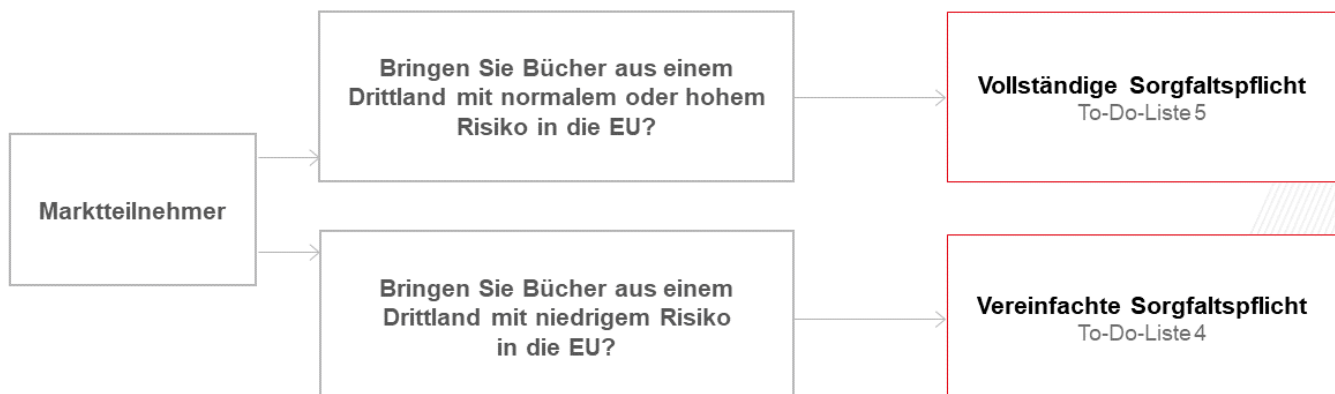
Produktion / Bezug innerhalb der EU

EU-Entwaldungsverordnung: Informationsanforderungen



Produktion / Bezug außerhalb der EU

EU-Entwaldungsverordnung: Informationsanforderungen



3.3.2 To-Do Listen

To-Do-Liste 1

Anwendung ab 30.12.2024 | für Kleinst-/kleine Unternehmen ab 30.05.2025

Unterlagen sammeln und 5 Jahre lang aufbewahren:

- Name, eingetragener Handelsname/Marke, Postanschrift, E-Mail-Adresse und, falls vorhanden, eine Internetadresse der Marktteilnehmer oder Händler, die Ihnen die relevanten Erzeugnisse geliefert haben; die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen [Artikel 5.3 Buchstabe a]
- Name, eingetragener Handelsname/eingetragene Marke, Postanschrift, E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetadresse der Händler, an die Sie Ihre Druckerzeugnisse geliefert haben [Artikel 5.3 Buchstabe b]

To-Do-Liste 2

Anwendung ab 30.12.2024 | für Kleinst-/kleine Unternehmen ab 30.05.2025

- Vorlage der Referenznummer der Sorgfaltserklärung des Papierlieferanten auf Verlangen der zuständigen Behörde [Artikel 4.8]
- Beurteilung, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde [Artikel 4.10]
- Weitergabe aller für den Nachweis der Sorgfaltspflicht erforderlichen Informationen an die nachgelagerte Lieferkette [Artikel 4.7]
- Unterlagen 5 Jahre lang aufbewahren [Artikel 4.3]
- Übermittlung relevanter neuer Informationen an die zuständige Behörde und den nachgelagerten Händler [Artikel 4.5]

To-Do-Liste 3

Anwendung ab 30.12.2024

- Wenn Sie sich vergewissert haben, dass die Sorgfaltspflicht durch Ihren Papierlieferanten eingehalten wurde, verweisen Sie auf deren Sorgfaltserklärung [Artikel 4.9].
- Wenn Sie nicht feststellen können, dass die Sorgfaltspflicht eingehalten wurde, weiter mit **To-Do-Liste 4**
- Beurteilung, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde [Artikel 4.2]
- Sorgfaltserklärung über das Informationssystem übermitteln [Artikel 4.2; Anhang II]
- Weitergabe aller für den Nachweis der Sorgfaltspflicht erforderlichen Informationen an die nachgelagerte Lieferkette [Artikel 4.7]
- Öffentlicher Jahresbericht (gilt nicht für KMU) [Artikel 12.3]
- Unterlagen für 5 Jahre aufbewahren [Artikel 4.3]
- Übermittlung relevanter neuer Informationen an die zuständige Behörde und den nachgelagerten Händler [Artikel 4.5]

To-Do-Liste 4: Vereinfachte Sorgfaltspflicht

Anwendung ab 30.12.2024 | für Kleinst-/kleine Unternehmen ab 30.05.2025

- Bewertung der Komplexität der Lieferkette; Risiko der Umgehung oder Vermischung mit Produkten unbekannten/normalen/hohen Ursprungs [Artikel 13.1]
- Falls ein Risiko besteht, weiter mit **To-Do-Liste 5**
- Wenn kein Risiko festgestellt wird, Informationen gemäß Artikel 9 sammeln, siehe **Informationsanforderungen** (s. 3.3.3 dieser Handreichung)
- Beurteilung, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde [Artikel 4.2]
- Sorgfaltserklärung über das Informationssystem übermitteln [Artikel 4.2, Anhang II]
- Weitergabe aller für den Nachweis der Sorgfaltspflicht erforderlichen Informationen an die nachgelagerte Lieferkette [Artikel 4.7]
- Öffentlicher Jahresbericht (gilt nicht für KMU) [Artikel 12.3]
- Unterlagen für 5 Jahre aufbewahren [Artikel 4.3]
- Übermittlung relevanter neuer Informationen an die zuständige Behörde und den nachgelagerten Händler [Artikel 4.5]

To-Do-Liste 5: Vollständige Sorgfaltspflicht

Anwendung ab 30.12.2024 | für Kleinst-/kleine Unternehmen ab 30.05.2025

- Sammlung von Informationen gemäß Artikel 9, siehe **Informationsanforderungen** (s. 3.3.3 dieser Handreichung)
- Durchführung einer Risikobewertung gemäß Artikel 10, siehe **Risikobewertung** (s. 3.3.4 dieser Handreichung)
- Beurteilung, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht [Artikel 4.2]
- Falls ein Risiko besteht, Risikominderung gemäß Artikel 11 vornehmen, siehe **Risikominderung** (s. 3.3.5 dieser Handreichung)
- Übermittlung aller für den Nachweis der Sorgfaltspflicht erforderlichen Informationen an die nachgelagerte Lieferkette [Artikel 4.7]
- Öffentlicher Jahresbericht (gilt nicht für KMU) [Artikel 12.3]
- Unterlagen für 5 Jahre aufbewahren [Artikel 4.3]
- Übermittlung relevanter neuer Informationen an die zuständige Behörde und den nachgelagerten Händler [Artikel 4.5]

3.3.3 Informationsanforderungen (nach Artikel 9)

Sammeln und bewahren Sie 5 Jahre lang die folgenden aufgelisteten Informationen mit den entsprechenden Nachweisen für jedes relevante Produkt auf *[Artikel 9.1]*:

- eine Beschreibung, einschließlich des Handelsnamens und der Art der relevanten Erzeugnisse sowie, im Falle relevanter Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden, die gebräuchliche Bezeichnung der Holzarten und ihre vollständige wissenschaftliche Bezeichnung; die Beschreibung des Erzeugnisses umfasst die Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, die darin enthalten sind oder zu ihrer Herstellung verwendet wurden;
- die Menge der relevanten Erzeugnisse; bei Erzeugnissen, die auf den Markt kommen oder ihn verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit des angegebenen Codes des Harmonisierten Systems anzugeben; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn sie für alle möglichen Unterpositionen des Codes des Harmonisierten Systems (HS-Nr.), auf den in der Sorgfaltserklärung Bezug genommen wird, einheitlich definiert ist;
- das Erzeugerland und gegebenenfalls dessen Landesteile;
- die geografische Lage aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält oder aus denen es hergestellt wurde, produziert wurden, sowie das Datum oder die Zeitspanne der Erzeugung; enthält ein relevantes Erzeugnis relevante Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken produziert wurden, oder wurde es aus diesen hergestellt, ist die geografische Lage aller verschiedenen Grundstücke anzugeben;
- den Namen, die Postanschrift und die E-Mail-Adresse aller Unternehmen oder Personen, von denen sie mit den betreffenden Erzeugnissen beliefert wurden;
- den Namen, die Postanschrift und die E-Mail-Adresse eines Unternehmens, Marktteilnehmers oder Händlers, an den die betreffenden Erzeugnisse geliefert wurden;
- angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die betreffenden Produkte entwaldungsfrei sind;
- angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die betreffenden Rohstoffe in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden, einschließlich aller Vereinbarungen, die das Recht auf Nutzung des betreffenden Gebiets für die Zwecke der Erzeugung der betreffenden Rohstoffe verleihen.
- Bereitstellung der o.g. gesammelten Informationen, Unterlagen und Daten für die zuständige Behörde auf Verlangen

3.3.4 Risikobewertung (nach Artikel 10)

Auf der Grundlage der gemäß *Artikel 9* gesammelten Informationen:

- Durchführung einer Risikobewertung, um festzustellen, ob ein Risiko der Nichtkonformität besteht. *[Artikel 10.1]*

Folgende Kriterien gilt es bei der Risikobewertung zu berücksichtigen *[Artikel 10.2]*:

- die Zuordnung des Risikos zu dem betreffenden Erzeugerland oder dessen Landesteilen gemäß *Artikel 29*;
- das Vorhandensein von Wäldern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- das Vorhandensein indigener Völker im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- die Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen nach Treu und Glauben;
- das Vorhandensein hinreichend begründeter Ansprüche indigener Völker, die sich auf objektive und überprüfbare Informationen über die Nutzung oder das Eigentum an dem Gebiet stützen, das für die Erzeugung des betreffenden Rohstoffs genutzt wird;
- die Verbreitung von Entwaldung oder Waldschädigung im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- die Quelle, Zuverlässigkeit, Gültigkeit sowie Links zu anderen verfügbaren Unterlagen der in *Artikel 9.1* genannten Informationen;
- Bedenken in Bezug auf das Erzeuger- und Ursprungsland oder deren Landesteile, wie z. B. das Ausmaß der Korruption, die Häufigkeit von Dokumenten- und Datenfälschungen, mangelnde Strafverfolgung, Verletzungen der internationalen Menschenrechte, bewaffnete Konflikte oder das Bestehen von Sanktionen, die vom UN-Sicherheitsrat oder dem Rat der Europäischen Union verhängt wurden;
- die Komplexität der betreffenden Lieferkette und die Verarbeitungsstufe der betreffenden Erzeugnisse, insbesondere Schwierigkeiten bei der Zuordnung der betreffenden Erzeugnisse zu den Grundstücken, auf denen die betreffenden Rohstoffe erzeugt wurden;
- das Risiko der Umgehung der Verordnung oder der Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekannten Ursprungs oder solchen, die in Gebieten erzeugt wurden, in denen Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat oder stattfindet;
- die Schlussfolgerungen der Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die zur Durchführung dieser Verordnung beitragen, wie im Register der Sachverständigengruppen der Kommission veröffentlicht;
- begründete Bedenken, die gemäß *Artikel 31* geäußert werden, und Informationen über die bisherige Nichteinhaltung der Verordnung durch Marktteilnehmer oder Händler in der betreffenden Lieferkette;
- jegliche Informationen, die auf ein Risiko hinweisen, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht konform sind;
- ergänzende Informationen über die Einhaltung der Verordnung, die Informationen, die von Zertifizierungssystemen oder anderen von Dritten überprüften Systemen, einschließlich freiwilliger Systeme, die von der Kommission gemäß [Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie \(EU\) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates](#) anerkannt sind, umfassen können, sofern die Informationen die Anforderungen gemäß *Artikel 9* der Verordnung erfüllen.

Die Risikobewertungen sind zu dokumentieren, mindestens einmal jährlich zu überprüfen und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen *[Artikel 10.4]*.

Hinweis: Holzprodukte und auch Papiere, für die eine gültige FLEGT-Genehmigung vorliegt, gelten als konform mit der Anforderung der Einhaltung lokaler Rechtsvorschriften gemäß *Artikel 3 Buchstabe b. [Artikel 10.3]*

3.3.5 Risikominderung (nach Artikel 11)

Wenn die gemäß *Artikel 10* durchgeführte Risikobewertung nicht ergibt, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität besteht, dann gilt es Folgendes zu berücksichtigen:

Anwendung von Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung, die folgende Elemente umfassen [*Artikel 11.1*]:

- die Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen;
- die Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits;
- das Ergreifen anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit den in *Artikel 9* genannten Informationsanforderungen;
- die Unterstützung der Lieferanten des Marktteilnehmers, insbesondere Kleinbauern, bei der Einhaltung der Verordnung durch Kapazitätsaufbau und Investitionen

Einführung angemessener und verhältnismäßiger Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Minderung und Steuerung des Risikos der Nichtkonformität, die folgenden Elemente umfassen [*Artikel 11.2*]:

- Modellverfahren für das Risikomanagement, Berichterstattung, Aufzeichnungen, interne Kontrolle und Compliance-Management, einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf Managementebene für Nicht-KMU;
- eine unabhängige Prüfstelle zur Überprüfung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren für Nicht-KMU.
- Die Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung sind zu dokumentieren, mindestens einmal jährlich zu überprüfen und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen [*Artikel 11.3.*]

4. Weiterführende Links

Den Verordnungstext finden Sie [hier](#).

Die Umsetzung und Durchführung der Verordnung in Deutschland erfolgt durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig. Die Kontrolle der Sorgfaltspflichten erfolgt über ein Informationssystem, für das Unternehmen sich im November 2024 registrieren können. Die BLE erweitert ihre [Website](#) kontinuierlich mit Informationen zur Umsetzung der Verordnung. Eine deutsche Übersetzung der FAQs der Europäischen Kommission zu den wesentlichen Inhalten der Verordnung finden Sie [hier](#). Die FAQs werden beständig aktualisiert.

Darüber hinaus organisiert das [Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft \(BMEL\)](#) ein Nationales Stakeholderforum (online), um Unternehmen sowie Verbände bei der Vorbereitung für die Anwendung bis zum 30. Dezember 2024 zu unterstützen. Auf der [Website](#) besteht die Möglichkeit zur Anmeldung. Dort werden ebenfalls die Beiträge der Sitzungen bereitgestellt.

5. Hinweis

Diese Handreichung unterliegt einer laufenden Überarbeitung. Neue behördliche Informationen und Klarstellungen werden entsprechend berücksichtigt und eingepflegt.

Zu diesem Zeitpunkt sind in Hinblick auf die nationale Umsetzung und Durchführung noch einige Aspekte ungeklärt. Wir bitten um Verständnis, dass keinerlei Haftung übernommen wird.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

April 2024

